

Die Einwohnergemeinde Kirchlindach

erlässt gestützt auf


- das kantonale Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000
- die Gemeindeordnung vom 29. November 1999


folgendes

Liegenschaftssteuerreglement (LStR)

<i>Gegenstand</i>	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Kirchlindach erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
<i>Steuersatz</i>	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt.
<i>Steuerbezug</i>	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 4 Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2001 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchlindach haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2001 genehmigt.


NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE KIRCHLINDACH
Der Gemeindepräsident:

H. Rubin

Chef Verwaltung:

H. Soltermann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Chef Verwaltung bescheinigt, dass das vorliegende Liegenschaftssteuerreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. November 2001 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

3038 Kirchlindach, 29. Dezember 2001

Chef Verwaltung:

H. Soltermann